

## **Leitfaden – Gründung einer Genossenschaft zur Unterstützung eines MarktTreffs**

*Wieso gründen Bürgerinnen und Bürger in MarktTreff-Gemeinden eine Genossenschaft?*

Nahversorgung im ländlichen Raum ist vielerorts ein Thema geworden, für das sich Gemeinden sowie ihre Bürgerinnen und Bürger engagieren wollen. Wenn dieses Engagement zu einem erfolgreichen Projekt werden soll, muss eine passende Organisationsform gefunden werden. Ein kleiner Personenkreis kann sich dabei – je nach Vermögenslage und Zielsetzung der Beteiligten – zu einer GbR, GmbH oder gGmbH zusammenschließen. Um das gemeinschaftliche Engagement einer großen Gruppe von Menschen auf effektive Weise zu bündeln, bedarf es jedoch einer anderen Rechtsform: Erste MarktTreff-Gemeinden haben sich für das Modell der Genossenschaft entschieden. So wird z. B. das Ladeninventar der MarktTreffs in Heidgraben und Delve jeweils von einer Bürgergenossenschaft finanziert und an die MarktTreff-Betreiber vermietet.

*Was sind die Vorteile einer Genossenschaft?*

- (1) Genossenschaftsmitglieder haben Mitspracherechte: Durch das Zeichnen von Genossenschaftsanteilen (d. h. der finanziellen Investition in die Genossenschaft) werden Privatpersonen zu Genossen und erhalten dadurch ein Stimmrecht. Mit diesem können sie bei Wahlen und Abstimmungen auf die Aktivitäten der Genossenschaft Einfluss nehmen.
- (2) Die Genossen bewegen sich wie bei einer GmbH in einem abgesicherten, rechtlichen Rahmen: Ein finanzielles Scheitern der Genossenschaft hätte schlimmstenfalls den Verlust der erworbenen Anteile zur Folge – das private Vermögen der Genossen bleibt unangetastet.
- (3) Während sich eine GmbH nur gründen lässt, wenn die Gründungsmitglieder in der Lage sind ein Stammkapital von 25.000 EUR aufzubringen, kann eine Genossenschaft mit jedem beliebigen Startkapital gegründet werden.
- (4) Durch Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Steuerberater / Wirtschaftsprüfer und durch den Genossenschaftsverband ist ein Fehlverhalten / Missbrauch weitestgehend ausgeschlossen.

*Schritte zur Gründung einer Genossenschaft:*

**(1) Bildung eines Gründungsteams durch mindestens drei Personen.**

Das Gründungsteam treibt das genossenschaftliche Vorhaben voran. Genossenschaftsverbände beraten hier auf Anfrage unentgeltlich von der ersten Idee bis zum Geschäftskonzept.

**(2) Verfassen von Businessplan und genossenschaftlicher Satzung.**

Daneben müssen weitere Menschen für die Idee begeistert sowie Mitstreiter, Kooperationen und Unterstützer gefunden werden. Auch ein Bankkonto sollte eröffnet werden, damit die genossenschaftlichen Einlagen vereinnahmt werden können. Das frühzeitige Hinzuziehen eines Steuerberaters kann hier hilfreich sein.

**(3) Organisation und Durchführung einer Gründungsversammlung.**

Hier werden Aufsichtsrat und Vorstand gewählt sowie die notwendigen Gründungsprotokolle angefertigt. Hilfreich ist es, wenn Vertreter der Bank und des Genossenschaftsverbandes hier anwesend sind. Die Genossenschaft wird mit der erfolgreichen Gründungsversammlung zur Genossenschaft i. G. („in Gründung“): Der Vorstand kann zwar bereits rechtsgültige Verträge aushandeln und abschließen, handelt aber bis zur amtlichen Eintragung der Genossenschaft in eigenem Risiko.

**(4) Beantragung der Mitgliedschaft in einem Genossenschaftsverband und Begutachtung durch einen Prüfungsverband.**

**(5) Erst nach einem positiven Gutachten ist die endgültige Eintragung der Genossenschaft ins Genossenschaftsregister möglich.**

Aus der Genossenschaft i. G. („in Gründung“) wird damit eine Genossenschaft eG („eingetragene Genossenschaft“).

Wie bei einer Genossenschaftsgründung die entsprechenden Rahmenbedingungen eingehalten werden, ist auf den folgenden Seiten idealtypisch skizziert.

## Schritt 1: Von der Idee zum Geschäftskonzept

Ein Gründerteam von mindestens drei Personen hat sich gefunden und der Entschluss ist gefasst: Das Engagement für den eigenen MarktTreff soll im Rahmen einer Genossenschaft realisiert werden. Bereits mit einem ersten Ideenaustausch zeigen sich in der Regel die grundlegenden Fragestellungen, mit denen sich das Gründerteam zu Beginn auseinanderzusetzen hat: Was ist der gemeinschaftliche und wirtschaftliche Zweck der Genossenschaft und wie sieht der Geschäftsbetrieb konkret aus? Das Gründerteam ist nun mit seiner ersten Aufgabe konfrontiert: Die Entwicklung eines vorläufigen, schlüssigen Geschäftskonzepts. Neben Ideenreichtum und Unternehmergeist ist hier auch betriebswirtschaftliches Know-How gefragt, denn es geht nun darum, ausgehend von den verschiedenen Ansätzen und Vorstellungen der involvierten Personen einen sinnvollen Geschäftsbetrieb zu skizzieren. Deshalb sollte sich das Gründerteam zu diesem Zeitpunkt bereits mit einer professionellen Beratung in Verbindung setzen. So bieten beispielsweise Genossenschaftsverbände wie der Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften e. V. (ZdK) oder der Genossenschaftsverband e. V. (GV) ausführliche Informationen zu allen Fragen der Genossenschaftsgründung. Die Genossenschaftsverbände sind Partner sowie Kontrolle zugleich und dienen einer angehenden Genossenschaft als wichtiger Unterstützer – und das aus gutem Grund: Das Genossenschaftsgesetz sieht vor, dass jede neue Genossenschaft einem Genossenschaftsverband beitrifft. ZdK oder GV sind deshalb daran interessiert, bei seinem potentiellen Neuzugang bereits in der Anfangsphase zu prüfen, ob sich aus dem Geschäftskonzept eine funktionierende Genossenschaft entwickeln lässt oder ob es dazu weiterer Überarbeitungen bedarf. Während die Geschäftsidee also vom Gründungsteam kommt, sind die Genossenschaftsverbände bei der Umsetzung behilflich. In dieser Phase entstehen dem Gründungsteam noch keine Kosten, so dass von der Hilfestellung der Genossenschaftsverbände bedenkenlos Gebrauch gemacht werden kann.

Ist das Gründungsteam vom Konzept überzeugt und bewegt es sich mit seinem Vorhaben im Rahmen dessen, was die Genossenschaftsverbände als sinnvoll erachten, so können die nächsten Schritte auf dem Weg der Genossenschaftsgründung absolviert werden. Das Gründungsteam hat jetzt eine erste Vorstellung davon, was das Ziel der Genossenschaft sein soll und wie sie aus wirtschaftlicher Sicht funktionieren könnte. Aus dem Geschäftskonzept sollte jetzt bereits hervorgehen, zu welchem Preis Genossenschaftsanteile gezeichnet werden können, d. h. mit welcher Investition eine Person zum

Genossenschaftsmitglied werden kann. Die Festsetzung auf 100,00 EUR pro Geschäftsanteil hat sich dabei als praktikabel erwiesen: Der Eintritt in die Genossenschaft ist damit prinzipiell jedem Haushalt möglich. Mit diesen Informationen kann das Gründungsteam ab sofort versuchen, weitere Personen für das Vorhaben zu begeistern und potentielle Mitstreiter anzuwerben. Denn je mehr Menschen die Genossenschaft gemeinsam realisieren wollen, desto besser! Es ist ratsam, sich bereits jetzt um ein Konto bei einer (Genossenschafts)-Bank zu kümmern, auf dem die Investitionen der zukünftigen Genossen vereinnahmt werden können.

## **Schritt 2: Vom Geschäftskonzept zu Businessplan und Satzung**

Mit einem ersten Geschäftskonzept in den Händen und ggf. weiteren interessierten Personen am Tisch, steht das Gründungsteam vor der Aufgabe, das genossenschaftliche Vorhaben weiter zu konkretisieren. Dazu gilt es nun an zwei Strängen zu arbeiten: Zum einen an der Überführung des bisherigen Konzepts in einen Businessplan, zum anderen an der Ausarbeitung einer genossenschaftlichen Satzung. Beide Dokumente sind Voraussetzungen für den weiteren Gründungsweg.

In der Regel blickt der Businessplan drei Jahre in die Zukunft und gibt anhand von Markt- und Kostenanalysen eine Prognose über den wirtschaftlichen Erfolg der Genossenschaft. Das ist nicht nur für potentielle Kreditgeber oder Kooperationspartner interessant. Zu einem späteren Zeitpunkt wird auch ein genossenschaftlicher Prüfungsverband anhand des Businessplans feststellen wollen, ob die Genossenschaft überhaupt wirtschaftlich tragbar ist. Deshalb empfiehlt es sich auch hier, bei Fragen zur Ausarbeitung des Businessplans die Gründungsberatung der Genossenschaftsverbände (ZdK, GV, u. a.) in Anspruch zu nehmen.

Während der Businessplan die gegenwärtigen und zukünftigen wirtschaftlichen Verhältnisse der Genossenschaft darstellt, werden in der Satzung die Regelungen zur internen Struktur und zur Zielsetzung der Genossenschaft festgelegt. Sie gibt u. a. Aufschluss über die Höhe der Genossenschaftsanteile, über die Modalitäten zum Ein- und Austritt von Mitgliedern und über die Rahmenbedingungen für das regelmäßige Zusammenkommen aller Genossen – der sogenannten Generalversammlung. Mustersatzungen vermitteln dabei einen ersten Eindruck über den möglichen Gestaltungsspielraum (siehe Anhang: Mustersatzung). Doch jede Genossenschaftssatzung ist auf die speziellen Be-

dürfnisse ihrer Mitglieder und deren jeweiliges Vorhaben zugeschnitten. Unter Berücksichtigung dieser speziellen Rahmenbedingungen kann das Gründerteam zusammen mit einem Berater des ZdK Feinabstimmungen und sinnvolle Ergänzungen zur Satzung erarbeiten.

### **Schritt 3: Die Gründungsversammlung**

Sind Businessplan und Satzung entwickelt und eventuelle Fragen zu wirtschaftlichen oder rechtlichen Details geklärt, dann ist es schließlich soweit: Die künftigen Genossen sowie alle weiteren Interessenten werden zur Gründungsversammlung eingeladen. Mit diesem wichtigen Treffen verlässt das Gründungsteam endgültig die Vorbereitungsphase und macht einen großen Schritt in Richtung einer vollwertigen Genossenschaft.

Zu Beginn sollte die Gründungsversammlung einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer wählen. Der Versammlungsleiter kümmert sich um den geregelten Ablauf der Veranstaltung und sollte daher mit dem Gründungsvorhaben gut vertraut sein. Auch dem Protokollführer wird eine wichtige Aufgabe zuteil: Seine Aufzeichnungen über den Ablauf der Versammlung – insbesondere die Protokolle zu den anstehenden Wahlen von Vorstand und Aufsichtsrat – sind bei einer späteren Gründungsprüfung und bei der Eintragung ins Genossenschaftsregister einzureichen. Ein Mitglied des Gründungsteams sollte die Anwesenden zudem über alle inhaltlichen und wirtschaftlichen Aspekte der Genossenschaft informieren und dabei auch den Businessplan vorstellen. Mit der anschließenden Vorstellung der Satzung gelangt die Gründungsversammlung schließlich zum zentralen Punkt der Tagesordnung: Alle anwesenden Gründungsmitglieder werden aufgerufen, über die Annahme der Satzung abzustimmen, wobei diese mit einer einfachen Mehrheit der Stimmen als akzeptiert gilt. Mit der anschließenden Unterzeichnung der Satzung durch die künftigen Genossen wird jetzt offiziell die Mitgliedschaft in der Genossenschaft erworben.

Im Anschluss an die Verabschiedung der Satzung finden in der Regel die Wahlen von Aufsichtsrat und Vorstand statt. Für den Fall, dass die Genossenschaft weniger als 20 Mitglieder umfasst, ist die Wahl eines Aufsichtsrates nicht verpflichtend (die Generalversammlung übernimmt in diesem Fall als „Ersatz-Aufsichtsrat“ dessen Aufgaben). Handelt es sich um mehr als 20 Mitglieder, ist die Wahl von mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern gesetzlich vorgeschrieben. Ähnlich verhält es sich mit den Wahlen zum Vorstand:

Bei weniger als 20 Mitgliedern kann ein Vorstand gewählt werden, der nur aus einer Person besteht. Dagegen ist bei Genossenschaften mit über 20 Mitgliedern die Wahl von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern notwendig. Nach ihrer Wahl ziehen sich die Aufsichtsrat- und Vorstandsmitglieder zu einer internen Wahl ihrer jeweiligen Vorsitzenden und Stellvertreter zurück. Auch von diesen Sitzungen wird jeweils ein Protokoll angefertigt und die Gründungsversammlung über den Ausgang der Wahlen informiert.

Damit ist es soweit: Die Genossenschaft hat ihre Satzung und Genossenschaftsorgane erhalten. Ein Vorstand kümmert sich ab jetzt um die Leitung der Genossenschaft im Sinne jener Vorgaben, die mit Verabschiedung der Satzung in der Gründungsversammlung vereinbart wurden. Ein Aufsichtsrat ist mit der Aufgabe betraut worden, die Interessen aller Genossen zu vertreten und die Aktivitäten des Vorstandes zu überwachen. Die Genossenschaft ist jetzt eine „Genossenschaft in Gründung“ und darf das Anhängsel „i. G.“ tragen.

(Zu beachten ist, dass die Antragsstellung für einige Finanzierungs- und Zuschussanträge vor der Genossenschaftsgründung, d. h. vor dem Tag der Gründungsversammlung, zu erfolgen hat)

#### **Schritt 4: Die Prüfung der Gründungsunterlagen**

Nun ist es an der Zeit, dass der Vorstand formell um die Aufnahme in einen Genossenschaftsverband bittet und eine dazugehörige Gründungsprüfung beantragt. Häufig unterstützen die Genossenschaftsverbände auch hier ihre zukünftigen Mitglieder: Mit einer Vorprüfung können eventuelle wirtschaftliche Schwachstellen oder rechtliche Ungereimtheiten aufgespürt und ggf. Nachbesserungen angefordert werden. Der Genossenschaftsverband stellt anschließend oftmals auch den Kontakt zu einem geeigneten Prüfungsverband her, an den die erforderlichen Unterlagen weitergeleitet werden. Dieser analysiert schließlich sowohl Businessplan und Satzung als auch die personellen und finanziellen Verhältnisse der Genossenschaft. Mit einem positiven Gutachten des Prüfungsverbandes ist die Genossenschaft in der Lage, den letzten notwendigen Schritt zu absolvieren:

## **Schritt 5: Eintrag ins Genossenschaftsregister**

Der letzte Schritt gestaltet sich vergleichsweise unkompliziert: Mit einem Eintragungsantrag werden Satzung und Protokolle, sowie Bescheinigung und Gutachten des Prüfungsverbandes über einen Notar in einem elektronischen Verfahren an das zuständige Registergericht übermittelt. Mit dem Eintrag ins Genossenschaftsregister erwirbt die Genossenschaft die Bezeichnung „eingetragene Genossenschaft“ (Abkürzung: eG). Damit ist es geschafft! Die eingetragene Genossenschaft kann sich ab jetzt der Förderung ihres MarktTreffs widmen.

Für weitere Informationen, Gründungsberatung und Antragsformulare:

- Zentralverband Deutscher Konsumgenossenschaften e. V., Baumeisterstraße 2, 20099 Hamburg, Website: [www.zdk.coop](http://www.zdk.coop), Email: [info@zdk-hamburg.de](mailto:info@zdk-hamburg.de), Gründungsberatung: 040-2351979.
- Genossenschaftsverband e. V. / Geschäftsstelle Rendsburg, Raiffeisenstraße 1-3, 24768 Rendsburg, Website: [www.genossenschaftsverband.de](http://www.genossenschaftsverband.de), Email: [kontakt@genossenschaftsverband.de](mailto:kontakt@genossenschaftsverband.de), Telefon 04331-13040

### **Kontakt / MarktTreff-Projektmanagement:**

ews group gmbh

LindenArcaden

Konrad-Adenauer-Straße 6, 23558 Lübeck

Ansprechpartner: Ingwer Seelhoff

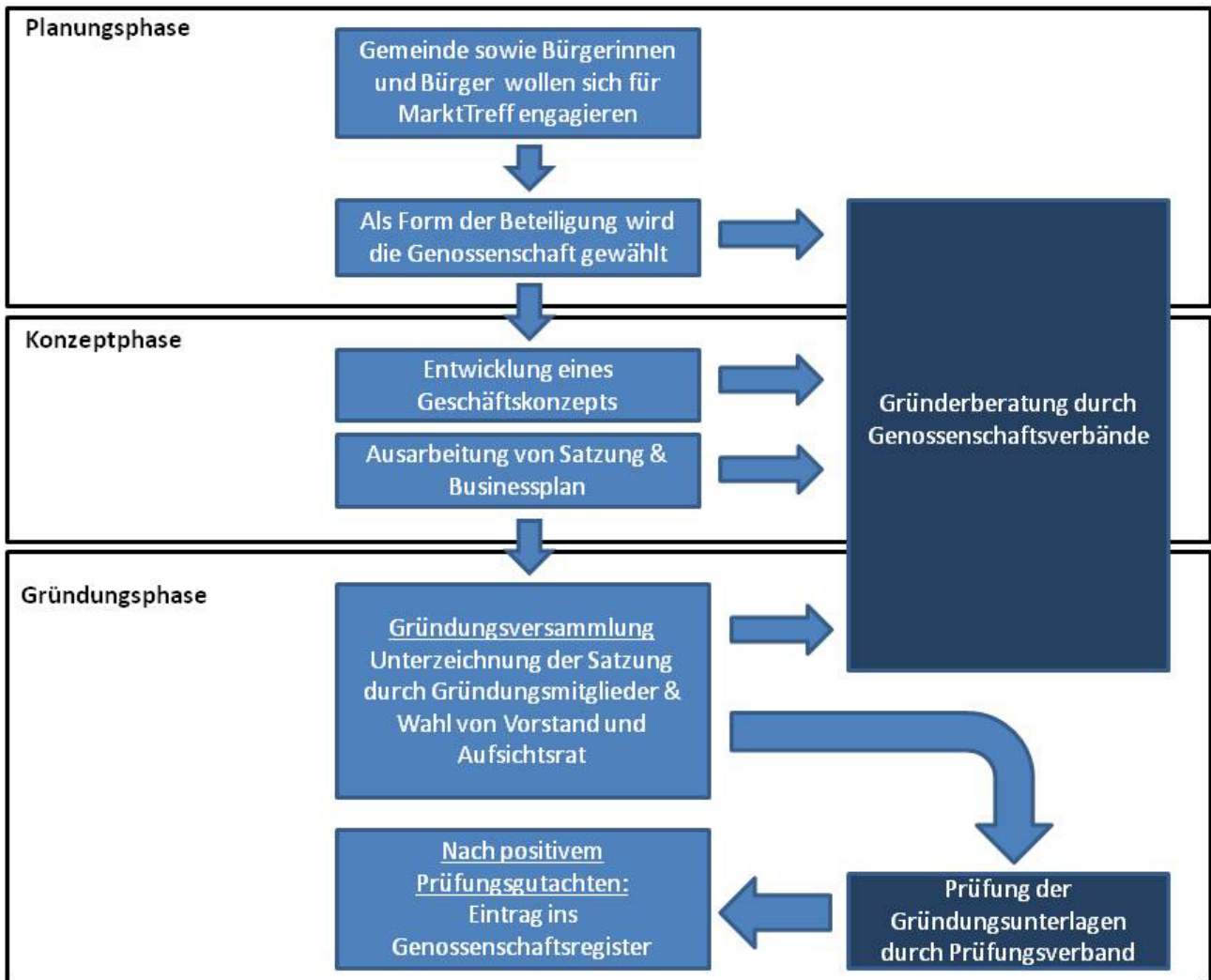
Telefon 0451-480 55 0, Telefax 0451-480 55 55

E-mail [info@ews-group.de](mailto:info@ews-group.de)

Internet [www.ews-group.de](http://www.ews-group.de)

Anhang 1:

Schematische Darstellung der Genossenschaftsgründung:





## Anhang 2:

### Muster-Satzung

Satzung der Bürgergenossenschaft Musterstedt eG

#### § 1 Name, Sitz

- (1) Die Genossenschaft heißt Musterstedt eG.
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist Musterstedt.

#### § 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Die Genossenschaft bezweckt die Förderung der Wirtschaft oder des Erwerbs der Mitglieder oder die Förderung der sozialen oder kulturellen Belange der Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes.
- (2) Der Gegenstand der Genossenschaft ist die Versorgung der Mitglieder mit Nahversorgungseinrichtungen, einschließlich Dienstleistungen für den täglichen Bedarf (Vermittlung von Post- und Paketdienstleistungen). Die Genossenschaft kann auch bestehende Einrichtungen in Musterstedt unterstützen, die die Mitglieder der Genossenschaft nutzen können, bzw. die für die Mitglieder von besonderer sozialer oder kultureller Bedeutung sind.
- (3) Die Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- (4) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen.

#### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Kündigung
  - b) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens,
  - c) Tod, bzw. Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft und
  - d) Ausschluss.

#### § 4 Geschäftsanteil, Nachschusspflicht, Eintrittsgeld

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 100,00 €. Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen.
- (2) Die Mitglieder können bis zu 100 Geschäftsanteile übernehmen.
- (3) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- (4) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.

#### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt,

- a) an der Generalversammlung teilzunehmen,
- b) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf ihre Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts (soweit gesetzlich erforderlich) und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen,
- c) auf der Generalversammlung Einsicht in das zusammengefasste Prüfungsergebnis zu nehmen,
- d) sich an Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder auf Einberufung der Generalversammlung oder Ankündigung von Beschlussgegenständen zu beteiligen,
- e) das Protokoll der Generalversammlung einzusehen und
- f) die Mitgliederliste einzusehen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) die auf den Geschäftsanteil vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten,
  - b) die Interessen der Genossenschaft in jeder Weise zu fördern,
  - c) die Satzung der Genossenschaft einzuhalten und die von den Organen der Genossenschaft gefassten Beschlüsse auszuführen und
  - d) eine Änderung der Anschriften mitzuteilen.

#### § 6 Kündigung

Die Frist für die Kündigung der Mitgliedschaft oder freiwilliger Anteile beträgt zwei Jahre zum Schluss des Geschäftsjahres. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

#### § 7 Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Jedes Mitglied kann sein Geschäftsguthaben jederzeit durch schriftliche Vereinbarung einem anderen ganz oder teilweise übertragen und hierdurch seine Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung beenden oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, sofern der Erwerber Mitglied der Genossenschaft wird oder bereits ist, und das zu übertragende Geschäftsguthaben zusammen mit dem bisherigen Geschäftsguthaben den Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist, oder sich zulässig beteiligt, nicht überschritten wird.
- (2) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

### **§ 8 Tod / Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft**

(1) Stirbt ein Mitglied, so wird dessen Mitgliedschaft durch den Erben fortgesetzt. Ein automatisches Ausscheiden zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, findet nicht statt.

(2) Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

### **§ 9 Ausschluss**

(1) Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn:

- a) sie die Genossenschaft schädigen,
- b) sie die gegenüber der Genossenschaft bestehenden Pflichten trotz Mahnung unter Androhung des Ausschlusses nicht erfüllen oder
- c) sie unter der der Genossenschaft bekannt gegebenen Anschrift dauernd nicht erreichbar sind.

(2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied muss angehört werden, es sei denn, dass der Aufenthalt eines Mitgliedes nicht ermittelt werden kann.

(3) Gegen den Ausschlussbeschluss kann binnen sechs Wochen nach Absendung schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrats kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden.

(4) Über Ausschlüsse von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.

### **§ 10 Auseinandersetzung**

(1) Das Ausscheiden aus der Genossenschaft hat die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied, bzw. dessen Erben und der Genossenschaft zur Folge. Die Auseinandersetzung unterbleibt im Falle der Übertragung von Geschäftsguthaben.

(2) Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses. Das nach der Auseinandersetzung sich ergebende Guthaben ist dem Mitglied binnen sechs Monaten nach seinem Ausscheiden auszuzahlen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.

(3) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.

(4) Ansprüche auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

### **§ 11 Generalversammlung**

(1) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen, Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung erfolgen. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werkzeuge vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

(2) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates einen anderen Ort festlegt.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.

(4) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(5) Die Mitglieder können Stimmrechtsvollmachten erteilen. Kein Bevollmächtigter darf mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft sein.

(6) Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit keine größere Mehrheit bestimmt ist; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltungen wirken dabei wie Neinstimmen (qualifizierte Mehrheit).

(7) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrates.

(8) Die Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.

### **§ 12 Aufsichtsrat**

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, maximal jedoch fünf Mitgliedern. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates. Sie bestimmt ihre Anzahl und Amtszeit.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.

(3) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung.

(4) Der Aufsichtsrat wird einzeln vertreten vom Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter.

### **§ 13 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre und dauert bis zum Schluss der dritten ordentlichen Generalversammlung, die nach der Wahl stattfindet.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt und abberufen. Der Aufsichtsrat ist befugt,

nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstands vorläufig, bis zur Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Generalversammlung, von ihren Geschäften zu entheben.

(3) Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen.

(4) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(5) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für

a) Investitionen oder Aufnahme von Krediten ab einer Summe von jeweils 15.000,00 €,

b) Abschlüsse von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen, sowie anderen Verträgen mit wiederkehrenden Verpflichtungen mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren und/oder einer jährlichen Belastung von mehr als 30.000,00 €,

c) die Gründung von Unternehmen und die Beteiligung an anderen Unternehmen,

d) sämtliche Grundstücksgeschäfte,

e) Erteilung von Prokura und

f) die Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand.

(6) Der Vorstand hat mit dem Aufsichtsrat den Wirtschafts- und (soweit erforderlich) Stellenplan zu beraten. Er hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich, über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft zu berichten, dabei muss er auf Abweichungen vom Wirtschafts- und Stellenplan eingehen.

#### **§ 14 Gemeinsame Vorschriften für die Organe**

(1) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss ge-

fasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.

(2) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Organmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Mitglied an der Beratung nicht teilnehmen.

Das Mitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

#### **§ 15 Gewinnverteilung, Verlustdeckung und Rücklagen**

(1) Die Ausschüttung des Gewinns an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Gewinn ist den Rücklagen zuzuschreiben.

(2) Über den sich bei der Feststellung des Jahresabschlusses sich ergebenden Verlust des Geschäftsjahres entscheidet die Generalversammlung. Die Generalversammlung kann einen Verlust aus Rücklagen decken, auf neue Rechnung vortragen oder auf die Mitglieder verteilen. Die Verteilung geschieht im Verhältnis des Standes der Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres.

(3) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 20% des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100% der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.

#### **§ 16 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft in den Musterstedter Nachrichten.